

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung Nr. 1/2021

zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 vom 07. November 2020

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 erhält folgende Fassung:

Für die folgend genannten Gebiete wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf in diesen Gebieten nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

Aufstellungsgebiete Festland

Gesamte Gemeinde:

Altenpleen, Barth, Born a. Darß, Fuhlendorf, Groß Kordshagen, Groß Mohrdorf, Kenz-Küstrow, Klausdorf, Kramerhof, Neu Bartelshagen, Preetz, Prohn, Pruchten, Saal, Stralsund einschließlich Dänholm, Wendorf, Wieck a. Darß, Zingst

Von der Gemeinde Lüdershagen: der Ortsteil Kronsberg

Von der Gemeinde Niepars: der Ortsteil Duvendiek

Von der Gemeinde Sundhagen: die Ortsteile Brandshagen, Falkenhagen, Groß Miltzow, Hankenhagen, Kirchdorf (östlich der B105), Middelhagen, Neuhof, Niederhof, Oberhinrichshagen, Reinberg, Schönhof, Stahlbrode, Tremt, Wüstenfelde

Von der Gemeinde Ribnitz-Damgarten: die Ortsteile Beiershagen, Damgarten-Ausbau, Dechowshof, Langendamm

Von der Gemeinde Wendisch Baggendorf: der Ortsteil Bassin einschließlich der Hähnenmastanlage Bassin

Von der Gemeinde Deyelsdorf: der Ortsteil Bassendorf

Von der Gemeinde Lindholz: die Ortsteile Eichenthal und Langsdorf

Von der Gemeinde Grammdorf: der Ortsteil Nehringen

Stadt Bad Sülze

Aufstellungsgebiete Rügen

Gemeinde Wiek: südliche Spitze der Halbinsel Wittow mit den Ortslagen Wittower Fähre und Fährhof

Gemeinden Poseritz und Garz/Rügen: Halbinsel Zudar sowie ein 500 m Küstenstreifen entlang von Glewitzer Wiek, Puddeminer Wiek und Schoritzer Wiek, einschließlich der Ortschaften Üselitz, Mellnitz, Puddemin, Groß Schoritz und Silmenitz

alle Gebiete nördlich bzw. westlich der folgenden Straßenverbindung (alte B96, L30, L301, RÜG6): Altefähr - Ramin - Samtens - Dreschwitz - Gingst - Kluiser Dreieck - Ramitz - Rappin - Groß Banzelwitz Zeltplatz, jedoch ohne die Ortschaften (geschlossene Bebauung bzw. innerhalb der Ortseingangsschilder) Altefähr, Ramin, Samtens, Dreschwitz, Haidhof, Gingst, Ramitz und Rappin sowie einschließlich der Inseln Ummanz, Öhe und Hiddensee

2. Die in Nr. 1 benannte Anordnung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort zu vollziehen.
3. Die Allgemeinverfügung zur Änderung der „Allgemeinverfügung Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020“ vom 07. November 2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30. Oktober 2020 wurde in Neuenkirchen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N5 amtlich festgestellt. Seit dem wurde bei weiteren 31 Wildvögeln der hochpathogene Erreger der Geflügelpest festgestellt. Zudem musste in 3 Geflügelhaltungen des Landkreises der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 in der geltenden Fassung. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Aufgrund einer Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist am 07.11.2020 für den gesamten Landkreis die Aufstallung des gehaltenen Geflügels angeordnet worden. Seit dem wurde das Krankheitsgeschehen in der Wildvogelpopulation ständig überwacht. Am 10., 12. und 16. November 2020 musste der Ausbruch der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen amtlich festgestellt werden. Die epidemiologischen Ermittlungen ergaben, dass der Erreger mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt und / oder indirekt durch infizierte Wildvögel in die

Bestände eingeschleppt wurde. Die Anzahl der AIV-positiven Befunde bei Wildvögeln nimmt derzeit ab. Die Untersuchungen ergaben zudem, dass AIV- positive Wildvögel hauptsächlich in den Gebieten festgestellt wurden, die als Risikogebiete für den Landkreis Vorpommern-Rügen festgelegt wurden. In diesen Gebieten rasten und sammeln sich regelmäßig zahlreiche Wildvögel. Die aktuelle Risikobewertung vom 12.01.2021 kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Stallpflicht für Gebiete, in denen Wildvögel offensichtlich nicht so zahlreich rasten und sich sammeln, aufgehoben werden kann. In den bekannten Risikogebieten (Winterkulisse) ist das Risiko des Eintrags des Erregers der Geflügelpest weiterhin hoch, daher müssen Tierhalter in diesen Gebieten das Geflügel weiterhin im Stall oder einer Schutzvorrichtung halten.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung ergibt sich gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz und muss daher nicht weiter begründet werden.

Zu 3. Die benannte Allgemeinverfügung ist aufzuheben, weil sich das Aufstellungsgebiet geändert hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Stralsund 12.01.2021

Im Auftrag

Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

